

# **Satzung des Musikvereins Asbeck e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Asbeck e.V.“ –nachfolgend kurz Verein genannt- und hat seinen Sitz in 48739 Legden Ortsteil Asbeck
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 48653 Coesfeld eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
  - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
  - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Gemeinde,
  - d) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine und des Volksmusikerbundes Borken e.V.,
  - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Legden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Asbeck zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b) passive Mitglieder
  - c) Fördermitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr.
4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins materiell und ideell unterstützen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines mündlichen oder schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§ 6 Austritt oder Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er ist mindestens 4 Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Generalversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



## **§ 7    Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen der Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verein teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins ausbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden. Ehrennadeln für aktive Tätigkeit werden verliehen: nach 10, 20, 25, 30, 40 und nach 50 Jahren aktiver Mitgliedschaft.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ein Anspruch an den Verein entsteht aus diesen Beiträgen nicht.

## **§ 8    Organe**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 9    Generalversammlung**

1. Zur Generalversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal im Jahr im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Termin einzuladen. Eingeladen werden alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und –ausschluss in Einspruchsfällen,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g) Änderung der Satzung
  - h) Festsetzung der Mindestbeiträge für Fördermitglieder
  - i) Auflösung des Vereins
3. in der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder.  
Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem 1. Kassierer
  - e) dem 2. Kassierer
  - f) zwei Beisitzern
  - g) zwei Jugendvertretern
  - h) dem Dirigenten
  - i) dem/den stellvertretenden Dirigenten
  - j) dem Notenwart
  - k) dem Utensilienwart
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



## **§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Beisitzern ist eine Wiederwahl nur einmal möglich. Es soll angestrebt werden, dass alle zwei Jahre ein Beisitzer neu gewählt wird. Die beiden Jugendvertreter werden von den Jugendlichen (unter 21 Jahren) des Vereins gewählt. Als Jugendvertreter gewählt werden können nur Personen bis 25 Jahren.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Generalversammlung, die vom verbleibenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des 7. Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.

## **§ 12 Beiträge**

1. Beiträge werden nur von Fördermitgliedern erhoben. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Dieser ist jährlich im 1. Quartal durch Bankeinzug zu zahlen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung. Zur Änderung muß ein Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Generalversammlung aufgeführt sein.

## § 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Generalversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

## § 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Legden-Asbeck, den 19.02.2016

Thea Klosterkamp      T. Klosterkamp

Benjamin Pier      B. Pier

Thomas Höck      Th. Höck

Raphael Pier      Raphael Pier

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_